

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Betriebssatzung der Stadt Köln für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln vom 12.04.2010

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	22.04.2021
Rat	06.05.2021

Beschluss:

Der Rat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln vom 12.04.2010 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:**1. Änderung von § 3 Absatz 1 der Betriebssatzung**

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln war bisher der Ausschuss Umwelt und Grün (vgl. § 3 Absatz 1 der Betriebssatzung der Stadt Köln für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln). Auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU, Die Linke., FDP und Volt (AN/1439/2020) hat der Rat u.a. diesen Ausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2020 unter TOP 1.1. in „Ausschuss Klima, Umwelt und Grün“ umbenannt.

Aufgrund dieser Umbenennung muss die Regelung in § 3 Absatz 1 der Betriebssatzung der Stadt Köln für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln redaktionell angepasst werden.

2. Änderung von § 8 Absatz 5 der Betriebssatzung

Seit dem 01.01.2021 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln grundsätzlich im Internet vollzogen. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, wird das digitalisierte Dokument unter www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen bereitgestellt. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im Amtsblatt der Stadt Köln nachrichtlich hingewiesen, § 8 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Köln.

Eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln erfolgt nur, wenn sie gesetzlich vorgegeben ist.

Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse müssen gemäß § 3 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht werden. Es ist nicht erforderlich, diese Bekanntmachung im Amtsblatt abzdrukken. § 8 Absatz 5 der Betriebssatzung wird entsprechend angepasst.

Anlage 1:

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln vom 12.04.2010